



GRÜNDUNG EINER GmbH / UG (haftungsbeschränkt)



Notare Dr. Kössinger und Dr. Najdecki
Prannerstr. 10, 80333 München
Tel. 089/545868-0 Telefax 089/553417
notar@nk-muc.de

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. der Zusendung von Entwürfen per einfacher unverschlüsselte E-Mail einverstanden. Wenn ich dies nicht (mehr) wünsche, werde ich dies ausdrücklich mitteilen.

Ein Termin zur Beurkundung wurde vergeben

am: _____

um: _____

Die nachfolgenden Angaben macht: _____

Zu erreichen unter der Telefonnummer: _____



Daten Gesellschafter

	Gesellschafter 1	Gesellschafter 2	Gesellschafter 3
Vorname			
Nachname			
Geburtsname			
Adresse:			
Telefon			
E-Mail			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Güterstand ledig, verheiratet ohne Ehevertrag, Gütertrennung			
Betrag d. Geschäftsanteils (Einlage)			
Prozentuale Beteiligung			
Alternativer Gesellschafter ist Firma			
Sitz			
HRB-Nummer			
Anschrift			



Daten Geschäftsführer

	Geschäftsführer 1	Geschäftsführer 2	Geschäftsführer 3
Vorname			
Nachname			
Geburtsname			
Adresse:			
Telefon			
E-Mail			
Geburtsdatum			
Vertretungsmacht (einzeln/gesamt)			
§ 181 (befreit/nicht befreit)			



1. Firma und Sitz der GmbH

Firma _____

Sitz _____

2. Unternehmensgegenstand

3. Anschrift der Gesellschaft

4. Höhe des Stammkapitals

25.000 € anderes: _____

Volleinzahlung (25.000 €) Halbeinzahlung (12.500 €)

Bitte bringen Sie zum **Beurkundungstermin** Ihre **Ausweise** mit.

Die Kontoeröffnung und die Einzahlung des Stammkapitals darf erst **nach der Beurkundung** erfolgen.



Merkblatt zur GmbH-Errichtung

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich. Ein evtl. Erfordernis einer behördlichen Genehmigung bzw. einer Eintragung in die Handwerksrolle wegen des Unternehmensgegenstandes wird durch eine vorab erfolgte Eintragung nicht berührt.
2. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister nicht unter das Stammkapital gesunken sein. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Differenz durch notwendige und im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Gründungskosten entstanden ist. Der Gesellschafter haftet für die Aufbringung des Fehlbetrags ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage.
3. Bei einer verschleierte Sacheinlage tritt grundsätzlich keine Erfüllung der Einlageverpflichtung ein. Eine verschleierte Sacheinlage liegt insbesondere vor, wenn eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder eine Rückzahlung aufgrund von Gegenforderungen eines Gesellschafters erfolgt. Die Strafbarkeit wegen falscher Angaben besteht auch, wenn nachträglich (etwa durch Anrechnung) Erfüllungswirkung eintreten sollte.
4. Bei einer Verwendungsabsprache, die nicht zu einer verdeckten Sacheinlage führt, aber wirtschaftlich zu einer (auch nur teilweisen) Rückzahlung an den Gesellschafter, wird der Gesellschafter nur unter den in § 19 Abs. 5 GmbHG bestimmten Voraussetzungen befreit. Eine solche Leistung oder deren Vereinbarung ist in der Registeranmeldung offen zu legen.
5. Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, dann haften Gesellschafter und Geschäftsführer für fehlende Einzahlungen und sonst noch entstehenden Schaden. Gesellschafter haften auch dann, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird. Neben Gesellschaftern haften auch Personen, für deren Rechnung Geschäftsanteile übernommen wurden.
6. Eine sittenwidrige Schädigung (früher „existenzgefährdender Eingriff“) unter mangelnder Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens kann dazu führen, dass die Gesellschafter auch mit ihrem sonstigen (privaten und betrieblichen) Vermögen für die Deckung von Verbindlichkeiten der GmbH haften.
7. Der Notar übernimmt keine steuerliche Beratung.
8. Kostenrechnungsähnliche Schreiben privater Anbieter können eine Täuschung über eine (nicht bestehende) Zahlungspflicht verursachen. Es tauchen auch gefälschte Rechnungen der Landesjustizkasse mit anderer Kontonummer als der bei der Bayerischen Landesbank auf.
9. Der Notar prüft die Zulässigkeit der Firma in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht; Stellungnahmen zur firmenrechtlichen Zulässigkeit erteilt die IHK.
10. Wenn später noch weitere Gesellschafter in die GmbH aufgenommen werden, so sollte dem auch durch eine Erweiterung/Anpassung der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen werden.
11. Satzungsänderungen und Umstrukturierungen sind nach gesetzlicher Regelung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich. Hierbei sind Rechtsverschlechterungen für einen Gesellschafter auch ohne dessen Zustimmung möglich.
12. Hat die Gesellschaft keine Geschäftsführer (sie ist dann „führungslos“), so wird sie bei der Entgegennahme von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken durch die Gesellschafter vertreten.
13. Ist die Gesellschaft führungslos sowie zahlungsunfähig oder überschuldet, ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung eines Insolvenzantrags innerhalb der gesetzlichen Frist verpflichtet (außer der Gesellschafter kann nachweisen, von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder Führungslosigkeit keine Kenntnis gehabt zu haben). Diese Verpflichtung ist strafbewehrt.
14. Wird durch Gesellschafter die Führung der Geschäfte einer nach dem Gesetz untauglichen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig überlassen, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für Schäden, die durch Obliegenheitsverletzungen dieser Person entstehen.
15. Als bald nach Beurkundung ist durch die Geschäftsführer ein Bankkonto für die GmbH in Gründung als Inhaber zu eröffnen. Hierauf sind die Stammeinlagen einzuzahlen. Sodann ist dem Notar (schriftlich oder per Telefax oder als Scan) zum Schutz des Geschäftsführers ein Einzahlungsbeleg zuzuleiten. Erst wenn dieser und evtl. sonst erforderliche Urkunden, wie Vollmachten, Vertretungsnachweise etc.) vorliegen, wird der Notar die elektronische Übermittlung der Registeranmeldung der Geschäftsführer (mit Anlagen) an das Registergericht vornehmen (vom Erfordernis des Zahlungsnachweises wird der Notar nur abgehen, wenn alle Gründer und alle Geschäftsführer den Notar hierzu schriftlich anweisen). Jede Verzögerung bei der Beibringung dieser Unterlagen führt also zu einer Verzögerung des Eintragungsverfahrens.